

**Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang
Gesundheitswissenschaften/Public Health**

Vom 28.10.2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrages
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Bewertung
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren gemäß dieser Ordnung führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Für die Auswahl wird dem Immatrikulationsamt von der Medizinischen Fakultät eine Rangliste übermittelt. Grundlage für die Erstellung der Rangliste ist die Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien gemäß § 4. Für die Durchführung der Bewertung und Erstellung der Rangliste bestellt der Dekan der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus auf Vorschlag des Instituts für Gesundheitswissenschaften/Public Health einen Auswahlbeauftragten und einen Vertreter. Der Auswahlbeauftragte und sein Vertreter müssen im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrages

(1) Die Fristen richten sich nach § 2 Abs. 2 der Vergabeordnung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden.

(2) Zusätzlich zur amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sind Nachweise über vorangegangene Public Health relevante berufspraktische Tätigkeiten und vorangegangene wissenschaftliche Leistungen (Publikationen) einzureichen.

(3) Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum jeweiligen Wintersemester des betreffenden Studienjahres.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. die vorangegangenen Public Health relevanten berufspraktischen Tätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer und
3. vorangegangene wissenschaftliche Leistungen.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 4 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber er-

fasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird bei einer Abschlussnote

„ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
„gut“	mit 5 Punkten,
„befriedigend“	mit 3 Punkten,
„ausreichend“	mit 1 Punkt bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird bei einer Durchschnittsnote

„ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
„gut“	mit 4 Punkten,
„befriedigend“	mit 2 Punkten,
„ausreichend“	mit 1 Punkt bewertet.

Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Vorangegangene Public Health relevante berufspraktische Tätigkeiten werden bei einer Dauer von

mindestens zehn Jahren	mit 9 Punkten,
mindestens fünf Jahren	mit 7 Punkten,
mindestens zwei Jahren	mit 5 Punkten,
mindestens einem Jahr	mit 3 Punkten bewertet.

(5) Vorangegangene wissenschaftliche Leistungen werden bei

Publikationen in englischsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Journal Impact Factor mit 7 Punkten,
Publikationen in deutschsprachigen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Journal Impact Factor mit 5 Punkten,
Publikationen in englischen oder deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften ohne Journal Impact Factor mit 3 Punkten,
Buchbeiträgen mit 1 Punkt bewertet.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 02.08.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.09.2010.

Dresden, den 28.10.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. Hans Müller-Steinhagen